

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

8. September 2026

Vernehmlassung zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 27. Mai 2026 eingeladen, zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Vorbemerkungen

Wir unterstützen die Vorlage. Wir erachten die beabsichtigte Erhöhung der Sicherheit der Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste zum Schutz der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Staates vor Cyberrisiken aller Art als angezeigt. Die Umsetzung sollte – neueren Entwicklungen Rechnung tragend – rasch erfolgen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zeigt deutlich, dass die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer besser vor Gefahren und Straftaten zu schützen sind, die im Zusammenhang mit Fernmeldeinfrastrukturen stehen. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen präventive und repressive Massnahmen, die wir insgesamt als nötig, geeignet und angemessen erachten, um diesen Zweck wirksam zu erreichen. Es ist zu hoffen, dass die Massnahmen bei den Strafverfolgungsbehörden zu einer gewissen Erleichterung und Beschleunigung ihrer Tätigkeiten führen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 6a VE-FMG:

Wir begrüssen ausdrücklich die Ausdehnung des Anwendungsbereichs.

Zu Art. 6a Abs. 2 VE-FMG:

Die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) hat sich in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 15. Juli 2026 kritisch zum neuen Absatz geäußert. Wir schliessen uns der Kritik sowie dem Änderungsantrag der SSK vorbehaltlos an und verweisen auf deren ausführliche Begründung.

Zu Art. 6b Abs. 1 VE-FMG:

Wir begrüssen die neue Bestimmung. Bei einzelnen, zur Zweckerreichung wesentlichen Punkten besteht unseres Erachtens Änderungsbedarf:

Die Beschränkung auf Betrugsdelikte ist nicht nachvollziehbar. Heute haben die meisten Straftaten einen Bezug zur Fernmeldetechnologie. Bei einigen besonders schweren Delikten (insb. Kinderpornografie sowie Identitätsmissbrauch und darauffolgende Straftaten) handelt es sich geradezu um Delikte, die typischerweise mittels Kommunikationsinfrastrukturen begangen werden.

Wir beantragen deshalb, die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bei begründetem Verdacht auf Verbrechen und schwere Vergehen zur Sperrung zu verpflichten. Im Minimum müsste der begründete Verdacht auf die beiden namentlich genannten Delikte zwingend eine Sperrung nach sich ziehen. Sollte eine Tatbestandserweiterung vorgenommen werden, würden die nachfolgenden Bemerkungen analog gelten:

Der Bestimmung liegt das Konzept zugrunde, dass die Sperrung auf Hinweis des Bundesamtes für Polizei (fedpol) zu erfolgen hat. Bei Verdacht auf Cybervorfälle und -bedrohungen erweist sich die Bestimmung als sachgerecht, da fedpol in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) entsprechenden Verdachtsmomenten nachgeht. Bei Betrug (sowie anderen Verbrechen und schweren Vergehen) ist fedpol für die Funktion des Hinweisgebers ungeeignet. In der polizeilichen Praxis gehen Hinweise auf Betrug (und andere Straftaten) in den allermeisten Fällen zuerst bei der Kantonspolizei ein. Diesem Umstand trägt die Bestimmung keinerlei Rechnung, was entsprechend zu korrigieren ist. Eine Meldungsweitergabe von der jeweiligen Kantonspolizei an fedpol, das die Meldung daraufhin an die Anbieterin weiterleitet, wäre unnötig schwerfällig und umständlich. Ein solcher Meldeweg verhindert die gebotene rasche Reaktionsmöglichkeit zum Schutz potenzieller Opfer.

Zur Zweckerreichung ist es unerlässlich, die Anbieterinnen auch auf Hinweis der Kantonspolizeien zur Sperrung zu verpflichten.

Obwohl das Straf- und Strafprozessrecht den Begriff des «begründeten Verdachts» nicht kennt, beurteilen wir dessen Verwendung in einer an Anbieterinnen von Fernmeldediensten gerichteten Bestimmung nicht als störend. Private werden unter bestimmten Voraussetzungen durch einen öffentlich-rechtlichen Erlass zur Sperrung verpflichtet. Die Voraussetzung ist nicht identisch mit denjenigen, welche die Strafverfolgungsbehörden bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen zu berücksichtigen haben.

Ersatzlos zu streichen ist indessen das Adjektiv «mutmasslich». Der «begründete Verdacht auf einen Betrug» stellt hinreichend klar, dass im Moment der Sperrung nicht abschliessend geklärt ist, ob tatsächlich ein Betrug oder ein Betrugsversuch vorliegt.

Die Befristung der Sperrung auf höchstens fünf Tage ist mit Blick auf die Praxis deutlich zu kurz bemessen. Sie müsste unseres Erachtens verdoppelt werden.

Zu Art. 6b Abs. 2 VE-FMG:

Die Beschränkung auf schweizerische Domainnamen ist zu eng gefasst. Vom Geltungsbereich mitumfasst müssen auch Domainnamen sein, die aus der Schweiz erreichbar sind.

Zu Art. 6b Abs. 3 VE-FMG:

Wird Abs. 2 im Hinblick auf die Sperrungspflicht auf Hinweis von den Kantonspolizeien geändert, wäre auch Abs. 3 entsprechend anzupassen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber